KAPPIS Ingenieure GmbH
Ein Unternehmen der KAPPIS KOPF GRUPPE
Europastraße 3, 77933 Lahr
Fon: 0 78 21 / 9 23 74 - 0 www.ideen-bauen.de
Fax: 0 78 21 / 9 23 74 - 29 info@ideen-bauen.de

KAPPIS KOPF GRUPPE
BERATEN PLANEN INVESTIEREN

Fassung vom 2017-11-15 Anlage: 4
Projekt Nr.: 2013-066 x. Fertigung

Stadt Wolfach
Hauptstraße 41
77709 Wolfach

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Bebauungsplan : **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet**

„Schiltacher Straße“

mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Ausgefertigt: Lahr/Wolfach, …….

Planer: Bürgermeister:

Thomas Geppert

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1.3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

2. Regelungsbereich durch Vorhaben- und Erschließungsplan

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der im gemeinsamen zeichnerischen Teil dargestellt ist, ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan unter der Anlage 8 (8.1 – 8.5).

Zudem sind hier die Aussagen der nachfolgenden Gutachten, die Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind, bindend:

(1) Fachtechnische Stellungnahme zu Schallimmissionen aus dem Betrieb eines Produktionsstandorts, vRP Bauphysik, Weinheim, Fassung vom 22.12.2015, Anlage 11

(2) Erläuterungsbericht zum Entwässerungsantrag, KAPPIS Ingenieure GmbH, Lahr, Fassung vom September 2017, Anlage 12

3. Fläche des Gewerbegebiets (GE) und der öffentlichen Grünfläche (Bolzplatz)

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen im gemeinsamen zeichnerischen Teil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und auf Grundlage der aufgeführten Rechtsvorschriften gelten nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften für die beiden Teilbereiche im Westen und Süden, die nicht in das Vorhaben einbezogen sind.

A. Bauplanungsrechtlicher Teil

A.1 Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

A.1.1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten) sind in vollem Umfang nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Warensortimenten nicht zulässig.

A.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)

A.1.2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil als Höchstmaß auf 0,95 festgelegt.

A.1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe (Gebäudehöhe) begrenzt.
Sie wird auf m+NN festgelegt und an der Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante - bei Flachdach die Oberkante Attika - gemessen.

Dieses Maß ist durch Eintrag in die Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil festgelegt.

Technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima) dürfen die festgesetzte Firsthöhe um maximal 3,00 m überschreiten.

A.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

A.2.1 **Abweichende Bauweise**

Die abweichende Bauweise unterscheidet sich von der offenen Bauweise dahingehend, dass die Längenbeschränkung auf 50,00 m entfällt.

A.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A.4 Flächen für Nebenanlagen/Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

A.4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze dürfen auch außerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden.

A.5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

A.5.1 **Sichtfelder**

Die erforderlichen Sichtfelder an der Ein-/Ausfahrt zur L 96 (Schiltacher Straße) sind zur Erhaltung der freien Verkehrsübersicht von Sichtbehinderungen jeder Art (Bauliche Anlagen, ruhender Verkehr, Bepflanzung, Einfriedigungen oder ähnliches) in einer Höhe ab 0,80 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

A.6 Verkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A.6.1 Von der L 96 (Schiltacher Straße) ist eine Ein-/Ausfahrt in das Gewerbegebiet nur in dem im zeichnerischen Teil dargestellten Bereich zulässig.

A.7 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene öffentliche Grünfläche ist als Bolzplatz ausgewiesen. Die Errichtung erforderlicher Nebenanlagen ist zulässig.

A.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit LR (Leitungsrecht) bezeichneten und im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die Art der Belastung sowie die Berechtigten sind durch Einschrieb angegeben.

A.9 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

A.9.1 Grundwasser

Bauliche Anlagen unterhalb der bestehenden Geländeoberfläche sind wasserdicht und auftriebssicher als sog. wasserdichte Wanne (weiße Wanne) auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Eine dauerhafte Haltung des Grundwassers ist unzulässig. Drainagen sind ebenfalls unzulässig.

A.9.2 Überschwemmungsgefährdete Gebiete (Risikogebiete)

Das Plangebiet ist als Gebiet, das bei „Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen“ (HQ extrem) überflutet werden kann, ausgewiesen. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist zwingend erforderlich. Die Bestimmungen der Landesverordnung zu Anlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

A.10 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Der erhöht schadstoffhaltige Erdaushub darf außerhalb des Plangebiets nur gemäß den in der orientierenden Bodenuntersuchung (siehe Anlage 9 Kapitel 5, Seite 9) aufgeführten Verwertungsmöglichkeiten verwendet werden.

B. Bauordnungsrechtlicher Teil

B.1 Anforderungen an die Dachgestaltung von Hauptgebäuden

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B.1.1 Dachform/Dachneigung

Die Dachform und -neigung ist bei Einhaltung der maximalen Firsthöhe (Gebäudehöhe) frei wählbar.

B.1.2 Dacheindeckung

Die Dächer der Gebäude sind mit matten, seidenmatten oder engobierten Materialien einzudecken.

Ausnahme: Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen

B.2 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind nicht zugelassen.

4. Grünordnung/Artenschutz

Der Umweltbeitrag von Herrn Dr. Alfred Winski, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Teningen, in der Fassung vom 15.11.2017 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Anlage 5 und somit bindend. Insbesondere auf Kapitel 4 wird hiermit verwiesen.

Die Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs (Zauneidechsen-Ersatzbiotop, Umsiedlung Zauneidechsen) sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans entstehen, zuzuordnen.

5. Nachrichtlich übernommene Hinweise

5.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“

5.1.1 Grundwasser

Das Geländeniveau im gesamten Plangebiet liegt auf ca. 265 - 272 m+NN.

Auf dem bestehenden Firmenareal im Westteil des Geltungsbereichs sind Grundwassermessstellen vorhanden. Das Gelände liegt dort bei ca. 267 - 268 m+NN. Am Stichtag (28.09.2015) lag der Grundwasserstand bei den vier Messstellen bei ca. 264,00 – 265,50 m+NN.

Für den östlichen Teil des Geltungsbereichs wurde eine geotechnische Stellungnahme erarbeitet. Hinsichtlich der Grundwasserstände wurden diese jedoch von den vorhandenen Messstellen im Westteil abgeleitet.

Nach Aussagen des Landratsamts - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - können die Grundwasserstände evtl. bis zum Hochwasserspiegel der Kinzig ansteigen. Dies wurde im geotechnischen Bericht auch so bestätigt. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis liegt der Wasserspiegel ungefähr auf Höhe der bestehenden Geländeoberfläche.

Bauliche Anlagen unterhalb der bestehenden Geländeoberfläche sind daher wasserdicht und auftriebssicher als sog. wasserdichte Wanne (weiße Wanne) auszuführen.

5.1.2 Wassergefährdende Stoffe/Industrie und Gewerbe

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nicht betrieben werden, wenn die Grundsatzanforderungen nach § 3 Anlagenverordnung (VAwS) nicht eingehalten werden. Die Grundsatzanforderungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können (d.h. dicht, standsicher und hinreichend widerstandsfähig).
- Einwandige unterirdische Anlagen (Tanks/Behälter, Rohrleitungen) sind unzulässig. Ausnahme: Einwandige unterirdische Saugleitungen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt.
- Undichtheiten aller Anlageteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder entsorgt werden.
- Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.
- Auffangräume dürfen keinen Ablauf haben.
- Sollten in Bereichen mit hohen Grundwasserständen unterirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöltanks) zum Einbau vorgesehen sein, sind diese mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage zu sichern.
- Soweit in Anhängen zur VAwS Anforderungen für bestimmte Anlagen enthalten sind, haben diese Vorrang.

5.1.3 Abfallbeseitigung

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung (Straßen) dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und Erdaushub ist mög-

lichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine zugelassene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf einer zulässigen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

5.1.4 Altlasten/altlastverdächtige Flächen

Im Rahmen der „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ wurde im Bereich des Planungsgebiets eine Altlastverdachtsfläche erhoben. Hierbei handelt es sich um den Altstandort „Leinenweberei Somer“, Flst. Nr. 632, Objekt-Nr. 03965. Die ehemalige Leinenweberei wurde von ca. 1897 - 1960 auf dem nördlichen Grundstücksteil betrieben. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Historischen Erhebung wurde der Altstandort bei einer Vorklassifizierung am 28.10.1997 beim Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - auf Beweisniveau BN 0 hinsichtlich des bewertungsrelevanten Schutzguts „Grundwasser“ in „A = Ausscheiden und Archivieren“ eingestuft. Diese Bewertung belegt, dass im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung derzeit ein Altlastenverdacht bzw. eine Altlast ausgeschlossen werden konnte. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Maßnahmen erforderlich.

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz oder das Amt für Umweltschutz, zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

5.1.5 Bodenschutz

Nach den bisherigen Erfahrungen des Landratsamts ist in Böden derzeitiger und ehemaliger Überschwemmungsflächen von Kinzig, Gutach und Wolf mit erhöhten Schadstoffgehalten (Schwermetalle, etc.) zu rechnen. Aus diesem Grund wurden insbesondere im Hinblick auf evtl. Beeinträchtigungen von Schutzgütern bzw. hinsichtlich der Verwertbarkeit anfallenden Erdaushubs orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Schadstoffuntersuchungen haben gezeigt, dass in dem Sandboden Blei- und Kupfergehalte über bzw. Zinkgehalte knapp unter den diesbezüglichen Vorsorgewerten liegen.

Aus diesem Grund darf der erhöht schadstoffhaltige Erdaushub nur gemäß den in der orientierenden Bodenuntersuchung (siehe Anlage 9) aufgeführten Verwertungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebiets verwendet werden.

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies bedeutet bei baulichen Flächeninanspruchnahmen insbesondere, dass die Flächenversiegelung bei Anstrebung der optimalen baulichen Verdichtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

Um diesem Grundsatz zum Schutz des Bodens ausreichend Rechnung zu tragen, sind bei den geplanten Vorhaben folgende Auflagen zu beachten:

- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.
- Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf

das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.

- Zugangswege, PKW-Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen. Bei gewerblichen Hofflächen ist eine wasserundurchlässige Versiegelung nur zulässig, wenn auf diesen Flächen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden bzw. die Befahrung mit schweren Nutzfahrzeugen eine stabile Fahrbahn erfordert.
- Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsgräben etc. verwendet werden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

<u>Hinweise:</u>

- Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

5.2 Geotechnik

Im Plangebiet ist mit z.T. grundwassererfüllten Talalluvionen und Schwemmfächerablagerungen zu rechnen.

Die Bodenverhältnisse im östlichen Teil des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der geotechnischen Stellungnahme untersucht. Auf Ziffer 3.1 der Stellungnahme unter Anlage 10 wird verwiesen.

Bei weitergehenden geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten insbesondere im westlichen Teil (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5.3 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Stadt Wolfach umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzzeitigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

5.4 Kampfmittel

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein/werden, sollten diese unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt werden.

5.5 Telekommunikation

Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude mit einer Telekommunikationslinie der Telekom wird der Bauherr gebeten, sich rechtzeitig an die Bauherrenhotline unter 0800 3301903 zu wenden.

Aufgestellt: Lahr, 26.10.2017

KAPPIS Ingenieure GmbH
Ein Unternehmen der KAPPIS KOPF GRUPPE

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin